

20320

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei
de in-str.
Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann
Klage beim
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage
kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen be-
sonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll
in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

.....

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens,
wenn maßgebendes Lebensjahr bei der Ernennung usw. überschritten war

7. Am Tag der Ernennung usw. war das 31. Lebensjahr¹⁾ überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres
(zu übertragen nach Nr. 8)

T. M. J.

- Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) - Summe 1 -

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

8. Am Tag der Ernennung usw. war das

35. / 40. Lebensjahr überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) - Summe 2 -

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

¹⁾ Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschli. BesGr. A 12 angehört.

²⁾ Rechnet vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.